



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 2 21, 30002 Hannover

-Nur per E-Mail-

Landkreise und kreisfreie Städte;
Große selbstständige Städte,
Region und Landeshauptstadt Hannover,
Stadt Göttingen,
Landesaufnahmebehörde Niedersachsen

Bearbeitet von:
Maatje van der Velten
Maatje.van-der-velten@mi.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
14.99-12230/1-8 (§§25a,25b)

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
6445

Hannover
03.03.2016

**Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach §§ 25a, 25b AufenthG;
hier: Anrechenbarkeit von Zeiten einer Grenzübertrittsbescheinigung**

Aus gegebenem Anlass weise ich zur Anwendung der §§ 25a und 25b AufenthG auf Folgendes hin:

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach den genannten Vorschriften setzt voraus, dass sich der Ausländer für einen bestimmten Zeitraum „ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhält“. Aufenthaltszeiten eines Ausländers, in denen er im Besitz einer Grenzübertrittsbescheinigung war, sind bei der Anrechnung der Mindestaufenthaltsdauer nach § 25a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG sowie § 25b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG zu berücksichtigen. Der diesbezüglich geforderte Aufenthalt wird durch die Ausstellung einer Grenzübertrittsbescheinigung nicht unterbrochen.

Ich bitte entsprechend zu verfahren.

Im Auftrage

Andrea Opitz



**Dienstgebäude/
Paketanschrift**
Lavesallee 6
30169 Hannover
Nebengebäude:
Clemensstraße 17

Telefon
(05 11) 1 20-0
Telefax
(05 11) 1 20-65 50
Nach Dienstschluss:
(05 11) 1 20-61 50

E-Mail
poststelle@mi.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE43 2505 0000 0106 0353 55
BIC: NOLA DE 2H